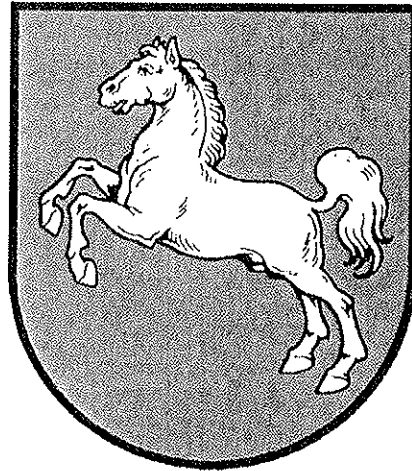


Ver.	Frist not.	KR KA	AK
RA	EINGEGANGEN		Kont. frist.
SB	13. FEB. 2013		Rück- spr.
Rück- spr.	SVEN HARDEGEN RECHTSANWALT		Zur- Lsg.
zdA			Stel- lung



Ver.	Frist not.	KR KA	AK
RA	EINGEGANGEN		Kont. frist.
SB	04. MRZ. 2013		Rück- spr.
Rück- spr.	SVEN HARDEGEN RECHTSANWALT		Zur- Lsg.
zdA			Stel- lung

Landgericht

Osnabrück



Vollstreckbare Ausfertigung
Landgericht Osnabrück
 Geschäfts-Nr.:
 10 S 399/12
 3 C 340/12 Amtsgericht Meppen

Verkündet am:
 07.02.2013

Klein, Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Wrt.	Frist not.	KP/ RUA	Mot.
RA	EINGEGANGEN		Kennzeichen
SB	0 4. MRZ. 2013		Rückspr.
Rückspr.	SVEN HARDEGEN RECHTSANWALT		Zahlung
zdA			Stellungn.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Wrt.	Frist not.	KP/ RUA	Mot.
RA	EINGEGANGEN		Kennzeichen
SB	1 3. FEB. 2013		Rückspr.
Rückspr.	SVEN HARDEGEN RECHTSANWALT		Zahlung
zdA			Stellungn.

der
 Arenberg-Meppen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Winfried Frölich,
 Haselünner Straße 17, 49716 Meppen,
 Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:
 Rechtsanw. Sven Hardegen,
 Rheinstraße 41, 64283 Darmstadt,
 Geschäftszeichen: Arenberg-Mep. GmbH ./.

gegen

1. Frau .
2. Herrn

Beklagte, Berufungsbeklagte und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:
 Rechtsanw. Hartmann und Hartmann,
 Kolpingstraße 7, 49716 Meppen,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 29.01.2013 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bellmann,
 den Richter am Landgericht Görtz und
 den Richter am Landgericht Dr. Hune

für **Recht** erkannt:

Die Rechtskraft vorstehenden
 Urteils/ Beschlusses wird bescheinigt.

Meppen, den **1. März 2013**

, Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



1. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 10.09.2012 verkündete Urteil des Amtsgerichts Meppen, Aktenzeichen 3 C 340/12, abgeändert und in der Hauptsache wie folgt neu gefasst:

„1. Die Beklagten werden verurteilt, einer Erhöhung des jährlichen Erbbauzinses für das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Meppen, Flur 8, Flurstück Nr. 1092/0 um 629,38 Euro auf dann insgesamt 1.010,54 Euro jährlich ab dem 01.01.2012 zuzustimmen.

2. Die Beklagten werden verurteilt, in Abteilung II des Erbbaugrundbuchs von Meppen Bl. 4535 (an dem Grundstück Flur 8, Flurstück Nr. 1092/0) zusätzlich zu der bereits eingetragenen Erbbauzinsreallast über insgesamt 369,66 Euro die Eintragung einer weiteren Erbbauzinsreallast in Höhe von 640,88 Euro jährlich für den jeweiligen Eigentümer ab dem Tag der Eintragung im Rang der Vormerkung, ansonsten an rangbereitetester Stelle, zu bewilligen.“

2. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

I.

Die Parteien streiten um die Berechtigung eines Erbpacht-Erhöhungsverlangens. Wegen des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts Meppen vom 10.09.2012 (Bl. 102 ff. d. A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht Meppen hat der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagten verurteilt, einer Erhöhung des jährlichen Erbbauzinses um 100 % von derzeit 381,16 Euro um weitere 381,16 Euro auf insgesamt 762,32 Euro zuzustimmen und eine entsprechende Erbbaureallast zu bewilligen. Im Übrigen hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen, da eine weitergehende Erhöhung unbillig sei nach § 9a ErbbauRG.

Dieses Urteil greifen beide Parteien unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages an. Die Klägerin wirft dem Amtsgericht insbesondere eine Verkennung bzw. fehlerhafte rechtliche Bewertung des Merkmals der Billigkeit in § 9a ErbbauRG vor. Das Amtsgericht habe fehlerhaft auf subjektive Besonderheiten bei den Klägern abgestellt, ohne diese tatsächlichen Begebenheiten zureichend aufgeklärt zu haben. Auf derartige individuelle Besonderheiten komme es aber ohnehin nicht an, da das Merkmal der Billigkeit keine individualbezogene Zumutbarkeitsprüfung gewährleisten solle, sondern lediglich einen Abgleich mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ermöglichen solle.

Die Klägerin beantragt,

unter Zurückweisung der Berufung der Gegenseite und unter Abänderung des am 10.09.2012 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Meppen, Aktenzeichen 3 C 340/12, die Beklagten weiter zu verurteilen,

1. einer Erhöhung des jährlichen Erbbauzinses für das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Meppen; -Flur 8, Flurstück Nr. 1092/0 um weitere 248,22 Euro auf dann insgesamt 1.010,54 Euro jährlich ab 01.01.2012 zuzustimmen,
2. in Abt. II des Erbbaugrundbuchs von Meppen Bl. 4535 (an dem Grundstück Flur 8, Flurstück Nr. 1092/0) zusätzlich zur bereits eingetragenen Erbbaureallast über insgesamt 369,66 Euro, die Eintragung einer weiteren Erbbaureallast in Höhe von 248,22 Euro (zusammen mit der von dem Amtsgericht Meppen in I. Instanz zugesprochenen Erbbauzinsreallast über +392,66 Euro damit eine weitere Erbbauzinsreallast in der Summe über +640,88 Euro) jährlich für den jeweiligen Eigentümer ab dem Tag der Eintragung im Rang der Vormerkung ansonsten an rangbereitetester Stelle zu bewilligen.

Die Beklagten, die in ihren Schriftsätzen keinen konkreten Berufungsantrag angekündigt haben, beantragen,

die Klage abzuweisen und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beklagten verteidigen die erstinstanzliche Entscheidung, soweit die Klage abgewiesen wurde. Sie sind der Auffassung, dass ein Erhöhungsverlangen jenseits des Doppelten des bisher geschuldeten Erbbauzinses auf jeden Fall unbillig sei. Sie halten aber auch die vom Amtsgericht zugesprochene Verdoppelung des Erbbauzinses für unbillig. Sie sind der Auffassung, dass die jahrzehntelange sehr zurückhaltende Erhöhungspraxis einen Vertrauensschutz begründe, an dem sich die Klägerin festhalten lassen müsse. Die Veränderung der heranzuziehenden Indizes seit der letzten Erhöhung rechtfertige eine Verdoppelung des Erbbauzinses nicht ansatzweise. Auf die solche Erhöhungsbeträge, die bei den zurückliegenden Erhöhungen noch nicht realisiert wurden, habe die Klägerin keinen Anspruch mehr. Deren Geltendmachung widerspreche Treu und Glauben und sei verwirkt.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand in der Berufungsinstanz wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 05.11.2012 (Bl. 133 ff. d. A.) und die Schriftsätze der Beklagten vom 11.12.2012 und 15.12.2012 (Bl. 144 ff. d. A.) Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist zurückzuweisen. Auf die zulässige Berufung der Klägerin ist das angefochtene Urteil insoweit abzuändern, als der Klage vollumfänglich stattzugeben ist.

1.

Beide Berufungen sind zulässig. Formale Bedenken gegen die klägerseitige Berufung sind nicht ersichtlich. Die Berufung der Beklagten ist ebenfalls zulässig, obwohl ein ausdrücklich formulierter Berufungsantrag nach § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ZPO in den vorbereitenden Schriftsätzen fehlt. Dieser formale Mangel führt im vorliegenden Fall aber nicht zur Unzulässigkeit der Berufung. Diese Rechtsfolge ist nach Sinn und Zweck der Antragspflicht nur dann anzunehmen, wenn sich der Umfang der Anfechtung auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang - notfalls aus der allgemeinen Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Vortrag - entnehmen lässt (vgl. BGH NJW-RR 99, S. 211; Zöller/Heßler, ZPO, 29. Aufl., § 520 Rdnr. 28, 32 m.w.N.). Nach diesen Maßstäben wird auch im vorliegenden Fall in den Berufungsschriftsätzen der Beklagten hinreichend deutlich, dass die Beklagten sich einerseits gegen eine weitere Erhöhung der Erbpacht wenden wollen und andererseits auch die bereits zugesprochene Erhöhung als unbillig empfinden und nicht akzeptieren wollen. Damit verfolgen sie in (noch) ausreichender

Deutlichkeit ihre umfassende Rechtsverteidigung aus der ersten Instanz weiter, auch wenn sie selber einräumen, dass eine gewisse Erhöhung wohl unumgänglich sein dürfte. Die streitgegenständliche Erhöhung wollen sie aber offenbar nicht hinnehmen.

2.

In der Sache hat die Berufung der Beklagten jedoch keinen Erfolg, sondern ist dem Antrag der Klägerin zu entsprechen. Das streitgegenständliche Erhöhungsverlangen ist vollumfänglich begründet und wird weder durch die „Billigkeit“ nach § 9a ErbbauRG eingeschränkt noch ist es im Hinblick auf Treu und Glauben oder die Grundsätze zur Verwirkung ausgeschlossen. Dazu im Einzelnen:

a.

Im Grundsatz gehen die Parteien und mit Ihnen das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass die Klägerin auf Basis der Regelungen im Erbbaurechtsvertrag die begehrte Erhöhung dem Grund und der Höhe nach verlangen kann. Es steht letztlich außer Streit, dass bei einer Betrachtung der vertraglich vereinbarten Bezugsgröße, also der Wertentwicklung des Grundstücks, sogar noch eine höhere Erhöhung gerechtfertigt wäre, wie dies im Jahr 2003 offenbar versucht wurde. Die streitgegenständliche Erhöhung löst sich demgegenüber zu Recht von diesem Bezugspunkt der Grundstückswertentwicklung. Dies steht in Einklang mit der Regelung des § 9a ErbbauRG und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Nach § 9a Abs. 1 S. 3 ErbbauRG darf sich bei sog. Wohnbauwerken eine Erhöhung nicht mehr nach der Änderung der Grundstückswerte bemessen. Der Gesetzgeber wollte damit die Erbpachtzinsen von der teilweise rasanten Entwicklung der Bodenpreise abkoppeln (vgl. RegE BT-DruckS 7/118, S. 5; BGH vom 18.19.1992, V ZR 166/91, juris Rn. 15 ff. m.w.N.). Im Wege der Vertragsauslegung ist daher im Zweifel – so auch hier – von einer Ankopplung der Erhöhungsmöglichkeiten an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und damit an den zu § 9a ErbbauRG entwickelten Mischindex aus Verbraucherpreisindex und der Verdienstentwicklung von Arbeitnehmerhaushalten auszugehen. Die klägerseitige Berechnung stimmt insofern mit der vorherrschenden und in ihrer Begründung überzeugenden Methodik überein, nach der die „allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“ am ehesten durch einen Mittelwert aus Verbraucherpreisentwicklung und Einkommensentwicklung abgebildet werden (vgl. BGH v. 11.12.2009, V ZR 110/09, juris Rn. 9; BGH v. 26.02.1988, V ZR 155/86, juris Rn. 20; OLG Braunschweig v. 08.12.2011, 8 U 172/10, juris Rn. 75 ff.; OLG Karlsruhe vom 15.07.2010, 12 U 63/10, juris Rn. 29, 31 ff., je m.w.N.).

Ebenfalls ist durch den Bundesgerichtshof mittlerweile geklärt worden, dass bei einem Erhöhungsverlangen jeweils die Indexveränderungen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (bzw. bei einer späteren Vereinbarung oder Änderung einer Anpassungsklausel dieser Zeitpunkt) herangezogen werden können und müssen (vgl.

BGH v. 11.12.2009, V ZR 110/09, juris m.w.N.; ebenso BGH v. 26.02.1988, V ZR 155/86, juris; BGH v. 03.12.1976, V ZR 60/76, juris Rn. 19 ; OLG Braunschweig v. 08.12.2011, 8 U 172/10, juris Rn. 80; LG Mannheim v. 07.11.2008, 1 S 34/08, juris). Die klägerseits vorgetragene und vom Amtsgericht aufgenommene konkrete Berechnung der vertraglich maximal möglichen Erhöhung nach den jeweiligen Indexveränderungen unterliegt insoweit keinen Bedenken.

Die von den Parteien angesprochene und teilweise abweichende Auffassung zum Berechnungsmodus auch am Landgericht Osnabrück ist seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2009 überholt. Nach mittlerweile herrschender Rechtsprechung, der auch die Kammer folgt, ist lediglich im Rahmen der Prüfung, ob bzw. wann eine erneute Erhöhung gerechtfertigt ist (nicht bei der Berechnung der Höhe dieser Erhöhung), nicht auf den Ausgangsstand des Index zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern auf den Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Erhöhung abzustellen (vgl. OLG Karlsruhe vom 15.07.2010, 12 U 63/10, juris Rn. 34 ff.; BGH v. 26.02.1988, V ZR 155/86, juris; BGH v. 03.07.1981, V ZR 100/80, juris; LG Mannheim v. 07.11.2008, 1 S 34/08, juris). Dieser Vergleich lässt eine Erhöhung vorliegend aber ohne weiteres zu. Im Vergleich der Indexstände im Jahr 2003 zum Erhöhungszeitpunkt Ende 2011 haben sich beide Indizes (und damit zwangsläufig auch deren Mittelwert) jeweils um mehr als + 10 % verändert. Eine Erhöhung des Erbbauzinses ist also auch bei diesem Bezugspunkt gerechtfertigt, was von den Parteien letztlich nicht in Frage gestellt wird.

b.

Einer Ausschöpfung des Erhöhungsrahmens stehen vorliegend keine Einschränkungen aus Billigkeitsgesichtspunkten nach § 9 a ErbbauRG entgegen. Die abweichende Würdigung des Amtsgerichtes teilt die Kammer nicht.

Dabei kann im Ergebnis dahinstehen, ob als Maßstab einer Billigkeitsprüfung nach § 9a ErbbauRG überhaupt individualbezogene Merkmale – mithin die konkreten Einzelfallumstände - Berücksichtigung finden dürfen. Vieles spricht dafür, dass dem nicht so ist (ausdrücklich ablehnend z.B. OLG Braunschweig v. 08.12.2011, 8 U 172/10, juris Rn. 72 ff.; BGH v. 15.12.1978, V ZR 70/77, juris). Letztlich kommt es auf diese Rechtsfrage aber nicht an, da besondere individuelle Verhältnisse, die eine Erhöhung auf ca. 85 € monatlich statt auf ca. 60 € monatlich als unzumutbar oder unbillig erscheinen ließen, nicht vorgetragen wurden. Auf welcher tatsächlichen Basis die diesbezüglichen Ausführungen des Amtsgerichts zu den konkreten persönlichen bzw. finanziellen Lebensumständen der Beklagten und den Folgen einer Erhöhung beruhen, erschließt sich der Kammer nicht. Diesbezüglicher konkreter Vortrag erfolgte weder in der Ausgangsinstanz noch im Berufungsverfahren. Einzelfallbezogene Unbilligkeitsgründe wurden mithin nicht vorgetragen und können einer Erhöhung schon deshalb nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegen ebenfalls keine Gründe vor, die eine Einschränkung des Erhöhungsrechtes der Klägerin aus Gründen der Billigkeit rechtfertigen könnten. Die Billigkeitsprüfung nach § 9a ErbbauRG soll sicherstellen, dass der Erbbauzins nicht völlig losgelöst von der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten bei Turbulenzen auf dem Grundstücksmarkt oder ähnlichen Begebenheiten explodieren kann. Dies wird gemeinhin durch einen abstrakten Vergleich der Entwicklung der Lebenshaltungskosten mit dem Erhöhungsverlangen sichergestellt (vgl. RegE BT-DruckS 7/118, S. 5; BGH vom 11.12.2009, V ZR 110/09, juris; BGH vom 18.19.1992, V ZR 166/91, juris Rn. 15 ff. m.w.N.). Diese Prüfung führt im vorliegenden Fall aber naturgemäß zum gleichen Ergebnis wie die Berechnung des maximalen Erhöhungsrahmens, da das Erhöhungsverlangen rechnerisch auf genau derselben Indexveränderung der Lebenshaltungskosten bzw. der Lohnentwicklung beruht. Der Erbbauzins kann sich daher zwangsläufig nicht über die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten hinaus vergrößern.

c.

Die allgemein-rechtlichen Grundsätze von Treu und Glauben oder Verwirkung stehen der begehrten Erhöhung ebenso wenig entgegen wie die vorrangige Spezialregelung des § 9a ErbbauRG.

Auch für die Berufungskammer ist es zwar menschlich durchaus verständlich, dass sich die Beklagten über die jetzige deutliche Erhöhung des Erbbauzinses auf fast das Dreifache des status quo ärgern. Immerhin hatten sie über einen langen Zeitraum hinweg einen sehr günstigen Erbbauzins, der von einer realistischen Bewertung des Nutzungswertes des streitgegenständlichen Grundstücks nahezu abgekoppelt war.

In rechtlicher Hinsicht führt diese Privilegierung in der Vergangenheit aber nicht dazu, dass dieser Zustand der Privilegierung in dem streitgegenständlichen Dauerschuldverhältnis auch für die Zukunft gleichsam „zementiert“ ist. Zu Recht weist der Bundesgerichtshof in der bereits angesprochenen Entscheidung vom 11.12.2009 ausdrücklich darauf hin, dass die Fragen einer Billigkeit nach § 9a ErbbauRG oder eines Verstoßes gegen Treu und Glaubens nicht losgelöst von der Wertigkeit der ausgetauschten Leistungen eines solchen zweiseitigen Vertrages betrachtet werden können. Immerhin ist es der zentrale Vertragszweck eines Erbpachtvertrages, dass ein werthaltiges (Bau-)Grundstück zu einer angemessenen Vergütung langfristig zur Verfügung gestellt wird und die Höhe der Vergütung an der allgemeinen Entwicklung der Lebensverhältnisse teilhaben soll. Ausdrücklich stellt der Bundesgerichtshof klar, dass aus einer Nicht-Ausschöpfung des Erhöhungsrahmens in der Vergangenheit für zukünftige Erhöhungen grundsätzlich keine Unbilligkeit folge (BGH vom 11.12.2009, V ZR 110/09, juris Rn. 13).

Dieser Auffassung schließt sich die Kammer ausdrücklich an. Auch vor dem Hintergrund von Treu und Glauben nach § 242 BGB ist es nicht gerechtfertigt, einen Zustand der Privilegierung eines Vertragspartners in einem langfristigen (Austausch-)Schuldverhältnis auch für alle Zukunft festzulegen, soweit neben der Nichtausschöpfung des Erhöhungsrahmens keine besonderen Umstände vorliegen, die einen rechtlich schützenswerten Vertrauenstatbestand begründen. Ansonsten stellt sich das streitgegenständliche Erhöhungsverlangen lediglich als zulässiger Gebrauch eines vertraglich eingeräumten Erhöhungsrechtes dar.

Solche besonderen Umstände, die über die bloße Nicht-Ausschöpfung des Erhöhungsrahmens hinausgehen und einen schützenswerten Vertrauenstatbestand begründen können, sieht die Kammer im vorliegenden Fall nicht. Allein aus unterlassenen zwischenzeitlichen Erhöhungen kann nach den oben dargelegten Maßstäben kein schutzwürdiges Vertrauen darauf erwachsen, dass es dauerhaft bei derart niedrigen Erbbauzinsen verbleibt und die wirtschaftlich durchaus werthaltige Nutzung des Grundstücks zu einem dauerhaft herabgesetzten Zins erfolgen wird. Ein derartiger Erklärungsgehalt ist der beklagtenseits so benannten „moderaten Erhöhungspolitik“ der Klägerin nicht beizulegen. Insoweit fehlt das für die Annahme einer Verwirkung neben der rein zeitlichen Komponente der Nichtgeltendmachung (bzw. mäßigen Erhöhung) erforderliche sogenannte „Umstandsmoment“ einer Verwirkung im Rechtssinne. Der bisher eher moderaten Erhöhungspolitik (immerhin von 341 DM auf 381 €) kommt schlichtweg nicht der Erklärungsgehalt zu, dass sich der Erbbaurechtsgeber dadurch freiwillig bis in die zweite Hälfte des nächsten Jahrhunderts zu einer Grundstücksüberlassung unter Wert und unterhalb der vertraglich vereinbarten Erhöhungsmöglichkeiten verpflichten wollte. Die vertraglich vereinbarten Erhöhungsmöglichkeiten waren allen Beteiligten bekannt. Auch die Beklagten haben bei Erwerb des Grundstücks den Erbbaurechtsvertrag übernommen und somit Kenntnis von der Erhöhungs- und Anpassungsklausel gehabt. Auch sie mussten daher davon ausgehen, dass eine Erhöhung auf sie zukommen könnte. Zudem war das Erhöhungsrecht auch mit einer sog. quasi-dinglichen Sicherung versehen, nach der der Grundstückseigentümer jeweils die Eintragung einer Vormerkung für die nächste Erhöhung fordern konnte.

Bei dieser Sachlage fehlt einem schutzwürdigen Vertrauen auf eine Grundstücksüberlassung weit unter Wert in den kommenden Jahrzehnten eine hinreichende tatsächliche Anknüpfunggrundlage. Die Erbbaurechtsnehmer sind faktisch schon dadurch erheblich privilegiert worden, dass in der Vergangenheit Erhöhungen nicht erfolgten und sie damit für geraume Zeit nur einen niedrigen, nicht mehr äquivalenten Preis für die Nutzung des Grundstückes zahlen mussten. Sie konnten das Grundstück wie ein Eigentümer nutzen, ohne dafür Finanzierungsaufwendungen tätigen zu müssen oder den vollen, vertraglich als angemessen vereinbarten Erbbauzins zahlen zu müssen. Zuletzt wurde ein Grundstück im Wert von über 80.000,- € zu jährlich „nur“ ca. 380,- € und damit zu unter einem halben Prozent des Wertes pro Jahr überlassen. Wenn sich der Erbbauzins nunmehr

deutlich auf knapp 85 € monatlich erhöht, ist dies weder übersetzt noch unzumutbar. Die hohe prozentuale Steigerung beruht allein darauf, dass die Klägerin es lange Zeit bei einem niedrigen Zins belassen hatte und die Beklagten damit bevorteilt hatte. Einen Rechtsanspruch auf eine derart günstige Überlassung hatten und haben die Beklagten aber nicht.

d.

Ein rechtsgeschäftlicher „Verzicht“ auf jegliche weitere Erhöhungen, wie dies seitens der Beklagten unter Bezugnahme auf die Korrespondenz im Jahr 2003 angeführt wird, liegt ebenfalls nicht vor. Im Rahmen der letzten versuchten Erhöhung im Jahr 2003 hatte die Klägerin zwar erklärt, aus dem damaligen Erhöhungsschreiben keine Rechte mehr geltend machen zu wollen. Damit war aber nach allen Regeln der Auslegung erkennbar kein dauerhafter Verzicht auf irgendwelche materiellen Rechtspositionen gemeint, sondern allein die verbindliche Erklärung, dass die „versuchte“ Erhöhung als ungeschehen betrachtet wird und aus diesem konkreten Erhöhungsschreiben keine Rechte mehr geltend gemacht werden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO; der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Bellmann

Görtz

Dr. Hune

Ausgefertigt
Osnabrück, 07.02.2013


Vogel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts




Vorstehende Ausfertigung des Urteils wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung des Urteils ist den Beklagten z. Hd. RAe. Hartmann pp., Meppen, am 12.02.13 zugestellt worden.

49074 Osnabrück, 12. Feb. 2013

Abt. 10 der Geschäftsstelle des Landgerichts


Klein,
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

